

Ergänzender Antrag von Bündnis 90 / Die Grünen zur Stellungnahme zur Norderweiterung des Tagebaus Schenkenbusch zum Ausschuss für Umwelt, Klima, Mobilität, Wirtschaft und Digitalisierung am 10.02.2022:

1. Zur Sicherstellung der Rekultivierung soll eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe von 1,025 Mio. Euro von SIBELCO hinterlegt werden.
2. Nach Anlage 3 der Drucksachenummer 10-3-179 – Gemeinde Alfter beträgt die Abbaugrenze zwischen 100 und 150 m zur bestehenden Bebauung an der Straße „Am Gärtchen“. Aus diesem Grund soll ein selbständiges Beweisverfahren (Beweissicherungsverfahren) der anliegenden Häuser auf Kosten der Firma SIBELCO durchgeführt werden. Somit sollen ggf. später auftretende Bergbauschäden dokumentiert werden können.
3. Am 09.11.2008 fand ein Scoping-Termin statt. Bei dem Sibelco zum ersten Mal das Vorhaben - die Erweiterung des Rahmenbetriebsplanes für den Tagebau „Schenkenbusch“ in nördliche Richtung – vorgestellt hatte. Hierbei ging es zunächst um die Abstimmung des Untersuchungsrahmens für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die von der Bezirksregierung Arnsberg verfasste und im Februar 2009 verteilte Niederschrift zu dem Termin enthält die zentralen Eckpunkte der damaligen Planung.

Wir halten die Festlegungen eines 14 Jahre alten Scoping-Termins für rechtlich überholt und fordern die Ansetzung eines neuen Termins, bei dem der Untersuchungsrahmen neu festgelegt wird.

Dies wird unserer Ansicht nach durch die Feststellung der Bezirksregierung Arnsberg untermauert.

Auszug aus dem Antrag Obligatorischer Rahmenbetriebsplan, Seite 3. „Nach kursorischer Prüfung dieses Antrag teilte die Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 04.03.2021 mit, dass

*„[d]as mit dem o. a. Rahmenbetriebsplan vom Dez. 2020 beschriebene bergbauliche Vorhaben [...] gegenüber dem Projekt, welches [Sibelco] bei mir mit dem Rahmenbetriebsplan unter dem 15.11.2017 beantragt hat, **wesentlich geändert** im Sinne von § 52 Abs.2 c BBergG [wurde]“.*

4. Die Norderweiterung liegt innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes für die Gemeinden Alfter und Wachtberg (LSG 5207-0001). Der Antrag nach § 69 Abs. 1 Landschaftsschutzgesetz NRW auf Befreiung gem. § 8 der Ordnungsbehördlichen Verfügung des Rhein-Sieg-Kreises vom 31.08.2006 muss zwingend erneuert werden.
5. Das geplante Abbaugelände liegt in unmittelbarer Nähe zum Natura 2000-Nr. DE-5207-301 „Waldville“. Wertgebende Lebensraumtypen dieses

Europäischen Schutzgebietes sind der Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) und Hainsimsen-Buchenwald (9110). Speziell das für das Schutzgebiet wertgebende Vorkommen des Lebensraumtyps Hainsimsen-Buchenwald (9110) ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung innerhalb eines großen Komplexes grund- und stauwasserbeeinflusster Lebensraumtypen zu erhalten und aufgrund seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen dieser Art in der atlantischen biogeographischen Region in NRW von herausgehobener Bedeutung.

Gemäß der für die Gebietsausweisungen relevanten Meldeunterlagen besteht in Verbindung mit § 6 der FFH-Richtlinie die Verpflichtung das Gebiet in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten. Gebietsprägend und für die ökologische Bedeutung des FFH-Gebietes maßgeblich sind stau- und grundwasserbeeinflusste oder fließgewässernahe Standorte. Daran gebunden ist das für das FFH-Gebiet verbindliche Ziel „Erhaltung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wasser-einzugsgebietes“. Zur Erreichung dieses Schutzziels sind gemäß der für den Gebietsschutz maßgeblichen Unterlagen folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Sicherung und ggf. Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushaltes, der so bodenfeucht ist, dass Buchen nur auf hochgelegenen Partien gedeihen können;
- keine Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben, ggf. Meliorationen im Umfeld rückgängig machen

Aufgrund der Topografie des Planungsraums und dessen Umfeld und der Tagebau bedingten Eingriffe in den Wasserhaushalt sind Beeinträchtigungen der wasserbeeinflussten Lebensraumtypen zu besorgen. Naturschutzfachlich sinnvollen, gezielten Vernässungsmaßnahmen steht der Tagebau entgegen. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird die potenzielle Gefährdung der wasserbeeinflussten Lebensraumtypen des FFH-Gebietes durch den Tonabbau nur unzureichend gewürdigt und geprüft.

6. Die im Planungsraum gelegenen landwirtschaftlichen Flächen weisen gemäß der Bodenwertkarte des Geologischen Dienstes eine mittlere Bodenzahl von 62 Bodenpunkten auf. Damit liegen sie über dem Landesdurchschnitt und sind sie entgegen den Einschätzungen der UVS als ertragreich und hochwertig einzustufen.

Auch der in der UVS enthaltenen lapidaren Darstellung, dass die in Anspruch genommenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht verbraucht, sondern lediglich in eine andere Nutzung überführt werden, ist mit Nachdruck zu widersprechen. Vielmehr ist es so, dass die vermutlich schon seit der Besiedlung durch die Römer landwirtschaftlich genutzten Flächen nach ihrer Ausbeutung auf Dauer und damit für alle nachfolgenden Generationen nicht mehr für die Lebensmittelerzeugung zur Verfügung stehen würden.

Bei der agrarstrukturellen Bewertung des Eingriffs ist zu beachten, dass im landwirtschaftlichen Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer NRW die im Planungsraum gelegenen landwirtschaftlichen Flächen überwiegend als Flächen mit einer sehr hohen agrarstrukturellen Bedeutung eingestuft werden und daher vor flächenbeanspruchenden Planungen in besonderem Maße zu

schützen sind. Unter Heranziehung der aktuellen Durchschnittsgröße landwirtschaftlicher Betriebe in NRW würde bei einer Inanspruchnahme der Flächen (17 ha) für den Tontagebau ein Drittel der Fläche eines durchschnittlichen landwirtschaftlichen Betriebes für das Vorhaben in Anspruch genommen.

7. Nach Erläuterungsbericht zum Einleitungsantrag nach §§ 8, 9, 10, 11 WHG und Planfeststellung nach §§ 67, 68 WHG (Ordner C) wird unter 5 Grundlagen der Berechnung unter 5.1 Eingangsdaten Niederschlag ausgeführt, dass als Eingangsdaten für die hydrologische Belastung der Modellregen nach DVWK auf Grundlage des KOSTRA-Atlas (DWD 2000) angesetzt worden ist.

Der mittlerweile gültige KOSTRA-Atlas ist aus 2010 und trägt die Nummerierung DWD 2010R. Hier ist eine, auch vor dem Hintergrund des Starkregeneignisses vom 14. Juli 2021, eine neue Untersuchung unter Heranziehung des gültigen KOSTRA-Atlases zu erfolgen.

8. Im Antrag der wasserrechtlichen Erlaubnis (Ordner 3, Anhang B) erfolgt im Auftrag der Regionalgas Euskirchen der Nachweis nach BWK-M3/M7 durch das Ing.-Büros Fischer. Die Arbeiten zur Erstellung wurden im Zeitraum 2012 – 2013 durchgeführt und beruhen auf dem Regelwerk BWK-M3 aus 2001 und BWK-M7 aus 2008.

Auch hier sind alte Regelwerke angesetzt worden. Die neuste Ausgabe dieser Regelwerke sind aus 12/2020 und hätten Anwendung finden müssen.

Wilhelm Windhuis

Michael Schroerlücke